



1



Agenda

01
Vorkommen

02
üBAG und ärztliches Berufsrecht

03
üBAG und Vertragsarztrecht

04
üBAG und Vertragsarztrecht:
anwendbares örtliches Recht

D+B
RECHTSANWÄLTE

10.09.2022 T. Münnch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

2

01

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Vorkommen

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

3

3

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Vorkommen

- BAG insgesamt im vertragsärztlichen Bereich: **18.856** ¹
- KBV führt keine Statistik über Anzahl üBAG
- KVen führen keine einheitliche Zählung durch
 - z.T. überhaupt keine gesonderte statistische Erfassung
 - Erfassung ja, aber keine Zählung der kv-übergreifenden üBAGen (küBAG)
- Schätzung: **zwischen 1.300 und 1.500 üBAG** (zwischen 7 und 8 Prozent)
- küBAGen pro KV: max. 3 Dutzend

¹ Quelle: KBV, Statistische Informationen aus dem Bundesarztregister Bundesgebiet insgesamt, Stand: 31.12.2021

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

4

4

02

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Berufsrecht

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

5

5

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Berufsrecht

§ 18 Abs. 3 MBO-Ä

- BAG mit mehreren Praxissitzen (Praxissitz = Niederlassung in einer Praxis, vgl. § 17 Abs. 1 MBO-Ä)
- seit 2004 grds. für **alle Fachgruppen** üBAG möglich (vorher nur für Ärzte, die ihrem typischen Fachgebietsinhalt nach regelmäßig nicht unmittelbar patientenbezogen ärztlich tätig waren, z.B. Laborärzte, Pathologen)
- einzige (zusätzliche) **Voraussetzung**: „...wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft eine ausreichende Patientenversorgung sicherstellt.“
 - Sicherstellungsverantwortlicher ≠ Praxissitzarzt? => (irgend) „ein Mitglied“
 - „verantwortlich ... sicherstellt“ = persönliche Behandlungstätigkeit nicht erforderlich, es genügt Organisationsverantwortlichkeit (z.B. Dienstplan)

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

6

6

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Berufsrecht

§ 18 Abs. 3 MBO-Ä

- keine Regelung zur **Tätigkeit an anderen Praxissitzen**, § 17 Abs. 2 MBO-Ä gilt nicht (str.)
- keine Regelung zur **Entfernung** der Praxissitze zueinander (insbes. über Kammergrenzen hinweg, dann ggf. Mitgliedschaft in mehreren ÄKn, s. z.B. § 1a Abs. 1 Satz 2 Satzung ÄK Nordrhein)
 - Grenze: „berufliche Zusammenarbeit“ erforderlich (§ 18 Abs. 2 MBO-Ä: „Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit [...] voraus.“)
 - Grenze aber unklar: „berufliche Zusammenarbeit“
 - ? = direkte gemeinsame Patientenbehandlung, insbes. wechselseitige Tätigkeit an anderen Standorten? (in diese Richtung BÄK, DÄ 2008, A-1019, Nr. 2.2.)
 - ? oder genügt „abstrakte“ Patientenbehandlung (z. B. Aufstellen von Behandlungspfaden, interne Fortbildung)?
 - ? oder „jede“ berufliche Zusammenarbeit, die über Praxisgemeinschaft hinausgeht (z.B. Praxisschild/Werbung, Teilnahme „...an unternehmerischen Entscheidungen ...“, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 3 MBO-Ä)?
 - Historie => spricht (eher) für „jede“ berufliche Zusammenarbeit

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

7

7

03

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft – Vertragsarztrecht

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

8

8

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Vertragsarztrecht

- genehmigungspflichtig (§ 33 Abs. 3 Ärzte-ZV)
 - Voraussetzungen:
 - Erfüllung der **Mindestsprechstundenverpflichtung** (25 Sprechstunden/Woche, ggf. min. 5 offene Sprechstunden, § 19a Ärzte-ZV)
 - ? „an seinem Vertragsarztsitz“ (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Ärzte-ZV)
 - ? „an allen zugelassenen Tätigkeitsorten“ (§ 15b S. 3 BMV-Ä => § 17 Abs. 1a Satz 1 BMV-Ä:)
 - **Tätigkeit** am Vertragsarztsitz muss „alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt **überwiegen**“ (§ 15b S. 3 BMV-Ä => § 17 Abs. 1a Satz 5 BMV-Ä)
- Tätigkeit ≠ Sprechstunde und ≠ Plausizeiten

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Vertragsarztrecht

- „gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit“ § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV

<https://www.kbv.de/html/berufsausuebungsgemeinschaften.php>:

Darüber hinaus müssen folgende Kriterien für eine Berufsausübungsgemeinschaft erfüllt werden:

- **gemeinsame Patientenbehandlung**
- Außenankündigung der Gesellschaft (Praxisschild)
- Abrechnung und Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Gemeinschaft
- Haftung der Gemeinschaft im Außenverhältnis
- Beteiligung aller Ärzte an unternehmerischen Risiken und Chancen
- gemeinsames Personal
- gemeinsame Räume und Praxiseinrichtung

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Vertragsarztrecht

- „gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit“ § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV

<https://www.kbv.de/html/berufsausuebungsgemeinschaften.php>

Darüber hinaus müssen folgende Kriterien für eine Berufsausübungsgemeinschaft erfüllt werden:

- **gemeinsame Patientenbehandlung**
- Außenankündigung der Gesellschaft (Praxisschild)
- Abrechnung und Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Gemeinschaft
- Haftung der Gemeinschaft im Außenverhältnis
- Beteiligung aller Ärzte an unternehmerischen Risiken und Chancen
- gemeinsames Personal
- gemeinsame Räume und Praxiseinrichtung

BSG 14.12.2011 - B 6 KA 31/10 R, juris Rn 31:

„Eine fachübergreifende Gemeinschaftspraxis, in der wegen bestehender Fachgebiets- und Versorgungsbereichsgrenzen eine gemeinsame Behandlung der Patienten (nahezu) ausgeschlossen ist, dürfte somit nicht zulassungsfähig [sic!] sein.“

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

11

11

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Vertragsarztrecht

- „gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit“ § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV

<https://www.kbv.de/html/berufsausuebungsgemeinschaften.php>

Darüber hinaus müssen folgende Kriterien für eine Berufsausübungsgemeinschaft erfüllt werden:

- **gemeinsame Patientenbehandlung**
- Außenankündigung der Gesellschaft (Praxisschild)
- Abrechnung und Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Gemeinschaft
- Haftung der Gemeinschaft im Außenverhältnis
- Beteiligung aller Ärzte an unternehmerischen Risiken und Chancen
- gemeinsames Personal
- gemeinsame Räume und Praxiseinrichtung

KBV-Vorgaben gem. § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung (§ 87b Abs. 5 S. 2 SGB V): „Der Verteilungsmaßstab hat der kooperativen Behandlung von Patienten in dafür gebildeten Versorgungsformen angemessen Rechnung zu tragen.“):

„bei standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen Arztgruppe um 10 Prozent erhöht werden, soweit ein Kooperationsgrad von mindestens 10 % erreicht wird“

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

12

12

Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft - Vertragsarztrecht

- „gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit“ § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV

<https://www.kbv.de/html/berufsausuebungsgemeinschaften.php>:

Darüber hinaus müssen folgende Kriterien für eine Berufsausübungsgemeinschaft erfüllt werden:

- **gemeinsame Patientenbehandlung**
- Außenankündigung der Gesellschaft (Praxisschild)
- Abrechnung und Dokumentation der erbrachten Leistungen durch die Gemeinschaft
- Haftung der Gemeinschaft im Außenverhältnis
- Beteiligung aller Ärzte an unternehmerischen Risiken und Chancen
- gemeinsames Personal
- gemeinsame Räume und Praxiseinrichtung

KBV-Vorgaben gem. § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung:

Bei fachübergreifenden BAGen:

TABELLE: ANPASSUNGSFAKTOREN IN PROZENT

Kooperationsgrad in Prozent	Anpassungsfaktor in Prozent
0 bis unter 10	0
10 bis unter 15	10
15 bis unter 20	15

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

13

13

04

Die überörtliche
Berufsausübungsgemeinschaft –
Vertragsarztrecht: anwendbares örtliches
Recht

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

14

14

küBAG: anwendbares örtliches Recht

KV-übergreifende Berufsausübungs-Richtlinie der KBV vom 08.03.2011

Honorar- verteilung und -bescheid	sachlich- rechnerische Richtigkeit incl. Plausi	Wirtschaftlichkeitsprüfung				Qualitätssicherung			Disziplinarangelegen- heiten	
		grds. (insbes. Prüf. von Leistungen)	Auffällig- keitsprüfung nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V (Richtgrößen prüfung)	Stichprobenprüfung (Zufälligkeitsprüfung)	wenn auch VO und veranlasste Leistungen geprüft werden	Genehmi- gung	Prüfung		Pflichtverletz. durch BAG „als Gemeinschaft“	einzelne Mitglieder
KV vor Ort	KV vor Ort	Prüfgremium der Wahl-KV	Prüfgre- mium der KV vor Ort	Prüfgre- mium der KV vor Ort	Prüfgremium der Wahl-KV	KV vor Ort	Wahl- KV	KV vor Ort	Wahl-KV	keine Regelung

15

küBAG: anwendbares örtliches Recht

KV-übergreifende Berufsausübungs-Richtlinie der KBV vom 08.03.2011

Honorar- verteilung und -bescheid	sachlich- rechnerische Richtigkeit incl. Plausi	Wirtschaftlichkeitsprüfung				Qualitätssicherung			Disziplinarangelegen- heiten	
		grds. (insbes. Prüf. von Leistungen)	Auffällig- keitsprüfung nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V (Richtgrößen prüfung)	Stichprobenprüfung (Zufälligkeitsprüfung)	wenn auch VO und veranlasste Leistungen geprüft werden	Genehmi- gung	Prüfung		Pflichtverletz. durch BAG „als Gemeinschaft“	einzelne Mitglieder
KV vor Ort	KV vor Ort	Prüfgremium der Wahl-KV	Prüfgre- mium der KV vor Ort	Prüfgre- mium der KV vor Ort	Prüfgremium der Wahl-KV	KV vor Ort	Wahl- KV	KV vor Ort	Wahl-KV	keine Regelung

„Wahl-KV“ = nach § 3 Nr. 2 RiLi „die Kassenärztliche Vereinigung, welche [...] von der Berufsausübungsgemeinschaft für einen ihrer Vertragsarztsitze als Verwaltungs-Kassenärztliche-Vereinigung gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 und 3 Ärzte-ZV gewählt worden ist“

16

küBAG: anwendbares örtliches Recht

KV-übergreifende Berufsausübungs-Richtlinie der KBV vom 08.03.2011

Honorarverteilung und -bescheid	sachlich-rechnerische Richtigkeit incl. Plausi	Wirtschaftlichkeitsprüfung			Qualitätssicherung		Disziplinarangelegenheiten		
		grds. (insbes. Prüf. von Leistung)	Auffälligkeitsprüfung nach § 106	Stichprobenprüfung (Zufälligkeitsprüfung) wenn auch	Genehmigung	Prüfung			
		§ 6 Rili - Jede Vor-Ort-KV weist RLV zu und unterrichtet die anderen KVen - Bei „Überschneidungen“ Anpassungsbefugnis der KVen § 4 Rili - Für die Abrechnung maßgeblich ist das am Ort der Leistungserbringung geltende KV-Recht.						einzelne Mitglieder	
KV vor Ort	KV vor Ort	Prüfgremium der Wahl							keine Regelung

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

17

17

küBAG: anwendbares örtliches Recht

KV-übergreifende Berufsausübungs-Richtlinie der KBV vom 08.03.2011

Honorarverteilung und -bescheid	sachlich-rechnerische Richtigkeit incl. Plausi	Wirtschaftlichkeitsprüfung				Qualitätssicherung		Disziplinarangelegenheiten	
		grds. (insbes. Prüf. von Leistungen)	Auffälligkeitsprüfung nach § 106 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V (Richtgrößenprüfung)	grds.	wenn auch VO und veranlasste Leistungen geprüft werden	Genehmigung	Prüfung		
KV vor Ort	KV vor Ort	Prüfgremium der Wahl-KV	Prüfgremium der KV vor Ort	Prüfgremium der KV vor Ort	Prüfgremium der Wahl-KV	KV vor Ort	Wahl-KV	KV vor Ort	Wahl-KV
									keine Regelung

Problem 1: RLV-Verteilungssystematik ab 2012 nicht mehr zwingend

Problem 2: Wirtschaftlichkeitsprüfungsvorgaben ab 1.1.2017 geändert

Problem 3: HVM-Regelung vereinbar mit höherrangigem Recht?

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

18

18

HVM-Regelung vereinbar mit höherrangigem Recht?

• Rechtsgrundlage für Rili: § 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V:

„Die Richtlinie nach Satz 1 Nr. 2 [über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung] kann **auch** Regelungen über die Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung sowie über Verfahren bei Disziplinarangelegenheiten bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften, die Mitglieder in mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen haben, treffen, soweit hierzu nicht in den Bundesmantelverträgen besondere Vereinbarungen getroffen sind.“

auch Honorarverteilung?

HVM-Regelung vereinbar mit höherrangigem Recht?

• Rechtsgrundlage für Rili: § 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V:

„Die Richtlinie nach Satz 1 Nr. 2 [über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung] kann **auch** Regelungen über die Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung sowie über Verfahren bei Disziplinarangelegenheiten bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften, die Mitglieder in mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen haben, treffen, soweit hierzu nicht in den Bundesmantelverträgen besondere Vereinbarungen getroffen sind.“

• § 33 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV

„Hat eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft Mitglieder in mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen, so hat sie **den Vertragsarztsitz** zu wählen, der **maßgeblich** ist [...] **für die** auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden **ortsgebundenen Regelungen**, insbesondere zur **Vergütung**, zur Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.“

HVM-Regelung vereinbar mit höherrangigem Recht?

• Rechtsgrundlage für Rili: § 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V:

„Die Richtlinie nach vertragsärztlichen Verordnungen, Wirtschaftlichkeits- Disziplinarangelegenheiten Mitglieder in mehreren nicht in den Bundesma-

Nicht: „Kassenärztliche Vereinigung“ => keine bloße Zuständigkeitswahl, sondern Wahlrecht bezüglich des materiellen (ortsgebundenen) Rechts.

Die Frage lautet also: welche Regelungen enthält der HVM des gewählten Vertragsarztsitzes?

g der
ungs-,
bei
, die
hierzu

• § 33 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV

„Hat eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft Mitglieder in mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen, so hat sie **den Vertragsarztsitz** zu wählen, der **maßgeblich** ist [...] **für die** auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden **ortsgebundenen Regelungen**, insbesondere zur **Vergütung**, zur Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.“

Struktur der Normen

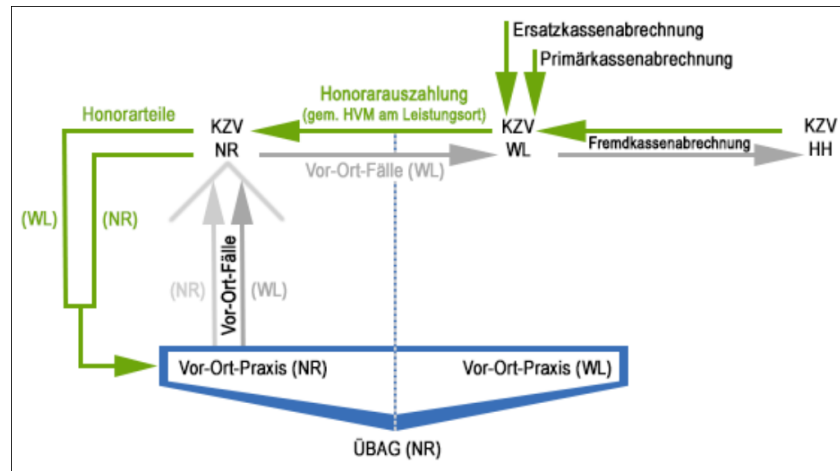
Schritt 1	küBAG wählt Vertragsarztsitz, der maßgebend ist für den auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden HVM	§ 33 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV
Schritt 2	Welche Regelungen enthält HVM des gewählten Vertragsarztsitzes? Dieser HVM muss (zwingend, s. § 81 Abs. 3 Nr. 1 SGB V) die KBV-Richtlinie bez. HVM bei überbezirklicher Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung beachten	§ 87b SGB V
		§ 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V
Schritt 3	sind HVM-Regelungen bez. der Honorierung einer üBAG mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar?	insbes. § 87b SGB V und Honorarverteilungsgerechtigkeit (Art. 12 und 3 GG)

Lösung(en) der KZBV

FKZ-Rili der KZBV vor 01.01.2020:

Stand: August 2007

Grafik: © KZBV



10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

23

23

Lösung(en) der KZBV

FKZ-Rili der KZBV seit 01.01.2020:

„Die Abrechnung der KüBAG wird bei der KZV des gewählten Vertragszahnarztsitzes (Wahl-KZV) eingereicht. [...] Die Abrechnung der KüBAG umfasst sämtliche Leistungen aller Standorte der KüBAG. [...] Es gilt der Honorarverteilungsmaßstab der Wahl-KZV. Die Wahl-KZV fasst alle Honorarteile für die eigenen und fremden Praxisstandorte der KüBAG zusammen und erteilt gegenüber dieser einen Honorarbescheid.“

Dazu Rundschreiben KZV Berlin 10/2020:

Zum 01.01.2020 ist die Fremdkassenregelung nach § 75 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB V geändert worden, im Wesentlichen mit der Zielrichtung, die für KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften (KüBAG) geltenden Sonderregelungen abzuschaffen. Hierzu zählt auch der Wegfall zusätzlicher Abrechnungswege. Zukünftig werden die KüBAGs ausschließlich dem HVM des gewählten Vertragszahnarztsitzes (Wahl-KZV) unterliegen.

10.09.2022 T. Münch, Die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft, Herbsttagung AG Medizinrecht im DAV

24

24

Die überörtliche BAG

- Regelungen der MBO-Ä unklar
- Regelungen des Vertragsarztrechts unklar
- Zersplitterung bei der vertragsärztlichen Honorarverteilung bez. einer küBAG
- Insgesamt wenig Anreiz zur Bildung von üBAGen

25



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- › Torsten Münnch
- › D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- › Kurfürstendamm 195
- › 10707 Berlin
- › +49 30 327 787 0
- › Kaistraße 2
- › 40221 Düsseldorf
- › +49 221 41 55 77 70
- › Av. de Tervueren 40
- › B-1040 Brüssel
- › +32 2 743 09 19
- › www.db-law.de

26